
**SATZUNG DES
STADTFEUERWEHRVERBANDES
DER STADT WORMS AM RHEIN e. V.
IM LANDESFEUERWEHRVERBAND RHEINLAND-PFALZ e. V.**

Gliederung:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

§ 2 Zweck

§ 3 Mitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Organe

§ 6 Die Mitgliederversammlung

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 8 Die Verbandsversammlung (Delegiertenversammlung)

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

§ 10 Der Vorstand

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

§ 12 Kassenwesen und Verwaltung

§ 13 Auflösung des Verbandes

§ 14 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verband trägt den Namen: „Stadtfeuerwehrverband der Stadt Worms am Rhein e.V. Eingetragen beim Amtsgericht Worms.
2. Der Sitz des Verbandes ist die kreisfreie Stadt Worms.
3. Der Stadtfeuerwehrverband der Stadt Worms ist Mitglied des Landesfeuerwehrverbands Rheinland-Pfalz e.V..

§ 2 Zweck

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung, insbesondere durch:
 - 1.1 Förderung des Feuerwehrwesens nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 02. 11. 1981.
 - 1.2 Pflege der Idee des Feuerwehrwesens.
 - 1.3 Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit allen im Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und dem Katastrophenschutz interessierten und Verantwortlichen Stellen.
 - 1.4 Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder und Fürsorge für die Feuerwehrangehörigen.
 - 1.5 Durchführung von Schulungs-, Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen insbesondere zur Brandschutzerziehung.
 - 1.6 Förderung und Betreuung der Altersabteilung.
 - 1.7 Unterstützung und Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit in den Löschzügen des Stadtkreises Worms.
 - 1.8 Förderung des Feuerwehrmusikwesens, des Feuerwehrsports und Unterstützung der Jugendfeuerwehr, im Sinne der Jugendordnung, der Stadt Worms.
 - 1.9 Förderung der Bindung unter den Feuerwehrangehörigen, zu den Nachbarkreisen und Partnerstädten der Stadt Worms .
2. Der Verband ist selbstlos tätig. Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke, sind ausgeschlossen .
3. Der Verband ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verband besteht aus :
 - 1.1 Den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Worms mit hauptamtlichen Kräften.
 - 1.2 Den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr und Jugendgruppen Freiwilligen Feuerwehr Worms.
 - 1.3 Den Mitgliedern der Altersabteilung und den Ehrenmitgliedern.
 - 1.4 Den Angehörigen der Werksfeuerwehren und Selbsthilfegruppen im Stadtkreis Worms.
 - 1.5 Den fördernden Mitgliedern.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verbandsvorsitzenden zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Verbandsvorstand . Die Verbandsversammlung ist über die Aufnahme(n) in der nächstfolgenden Sitzung bzw. Versammlung zu unterrichten.
2. Aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Worms mit hauptamtlichen Kräften sind solche, die die Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung gemäß dem jeweils gültigen Landesgesetz über den Brandschutz, die A+llgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz bilden.
3. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen sein oder werden, die aktive Angehörige der Feuerwehr waren und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
Ehrenmitglieder sind Personen, die durch den Verwaltungsrat der Freiwilligen Feuerwehr Worms zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr Worms ernannt worden sind.
Zu Ehrenmitgliedern des Stadtfeuerwehrverbandes können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Die Wahl erfolgt durch die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Verbandsvorstandes. Durch den Verbandsvorsitzenden wird die Ernennung zum Ehrenmitglieds des Stadtfeuerwehrverbandes ausgesprochen.
4. Aktive Angehörige der Werksfeuerwehren und der Selbsthilfegruppen des Stadtkreises Worms können ebenfalls dem Stadtfeuerwehrverband Worms beitreten.
5. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen und Firmen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
6. Die Mitgliedschaft im Stadtfeuerwehrverband geht verloren :
 - 6.1 Durch Tod.

6.2 Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die Austrittserklärung muß durch Einschreiben an den Verbandsvorsitzenden erklärt werden.

6.3 Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus wichtigem Grund. Ein Mitglied ist auszuschließen, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Stadtfeuerwehrverbandes oder des Deutschen Feuerwehrverbandes verstößt oder durch sein Verhalten in anderer Weise das Ansehen des Verbandes oder der Feuerwehr schädigt, oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluß beschließt nach Feststellung des Tatbestandes der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Der Auszuschließende ist in allen Fällen vorher anzuhören. Der Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Verbandsversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Verbandsvermögen.

§ 5 Organe

1. Organe des Stadtfeuerwehrverbandes sind:

1.1 Die Mitgliederversammlung

1.2 Die Verbandsversammlung

1.3 Des Verbandsvorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen und wird vom Verbandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal in zwei Jahren unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnungspunkte mit einer 14tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und in der „WORMSER ZEITUNG“ .

2. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Verbandsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

3. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer zweimonatigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 1.1 Beratung und Beschlußfassung Über Eingebrachte Anträge.
 - 1.2 Benennung der stimmberechtigten Delegierten in die Verbandsversammlung.
 - 1.2.1 Die dem Stadtverband angehörigen Feuerwehren entsenden je einen stimmberechtigten Delegierten für je 10 aktive Feuerwehrmänner (SB) in die Verbandsversammlung .
 - 1.2.2 Vier Delegierten werden von der Altersabteilung und den Ehrenmitgliedern benannt.
 - 1.2.3 Die passiven Mitglieder entsenden bis zu 10 Delegierte.
 - 1.2.4 Die Jugendfeuerwehren und die Jugendgruppen der Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr und die Musik- und Spielmansszüge entsenden je 2 Delegierte pro Einheit.
 - 1.3 Die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - 1.4 Wahl der Kassenprüfer ,die alle 2 Jahre zu wählen sind.
 - 1.5 Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
 - 1.6 Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde .
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei einem Beschluß, der eine Satzungsänderung enthält, muß bei der Abstimmung $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit erreicht werden. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden durch Zeichnung zu bestätigen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 8 Die Verbandsversammlung (Delegiertenversammlung)

1. Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Delegierten, der in der Mitgliederversammlung benannten Personen, zusammen. Die Delegierten sind für mindestens 2 Jahre in die Verbandsversammlung bestimmt, Wiederbenennung ist möglich. Die Benennung als Delegierter erlicht, wenn die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im StfeuvWorms (siehe §4) nicht mehr gegeben sind.

2. Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich, schriftlich, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnungspunkte mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Verbandsversammlung dem Verbandsvorsitzendem schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Delegierten ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vorher durch Rundschreiben, mit Tagesordnung, bekannt gemacht werden.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1.1 Wahl des Vorstandes
 - 1.2 Wahl der Ehrenmitglieder des StfeuvWorms
 - 1.3 Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - 1.4 Beschlußfassung zur Aufstellung des Haushaltsplanes
 - 1.5 Entscheidung über Beschwerden zur Mitgliedschaft
 - 1.6 Beschlußfassung zu eingebrachten Einträgen
 - 1.7 Prüfung und Genehmigung des Rechtsabschlusses und Entlastung des Kassenverwalters und des Vorstandes.
 - 1.8 Festlegung des Termins und des Ortes für die Nächste Mitgliederversammlung
 - 1.9 Wahl des Ortes für die nächste Verbandsversammlung
2. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Über die Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, welche die gefaßten Beschlüsse enthält und vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder des StfeuvWorms sind in der Mitgliederversammlung über die Verbandsversammlung zu unterrichten.

§ 10 Der Vorstandsvorstand

1. Der Vorstandsvorstand besteht aus:
 - 1.1 Dem Vorstandsvorsitzenden
 - 1.2 zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 dem Schriftführer
 - 1.4 dem Kassenverwalter
 - 1.5 dem Pressewart
 - 1.6 zwei Beisitzenden für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
 - 1.7 einem Beisitzenden für hauptamtliche Feuerwehrangehörige
 - 1.8 einem Beisitzenden für die Spielmanns- und Musikzüge
 - 1.9 einem Beisitzenden für Jugendfeuerwehr
 - 1.10 einem Beisitzenden für Ehrenmitglieder und Altersabteilung
 - 1.11 einem Beisitzenden für Selbsthilfegruppen
 - 1.12 einem Beisitzenden für Werksfeuerwehr
2. Der Vorstandsvorsitzende, seine beiden Stellvertreter, der Kassenverwalter und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, daß der 1. und 2. Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Versammlung jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. In die Ämter des Vorstandsvorstandes, wie unter Abs. 1, Punkt 1.1 , 1.2, 1.6, 1.7 und 1.9 genannt, können nur aktive Angehörige der Feuerwehr gewählt werden. Sie scheiden aus ihren Ämtern mit Vollendung des Lebensjahres aus, in dem nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG), in der jeweils gültigen Fassung der aktive Feuerwehrdienst endet.
In vorstehende Ämter gewählte Vorstandsmitglieder, deren aktive Feuerwehrdienstzeit während einer Wahlperiode endet, können für die volle Wahlzeit in ihren Ämtern verbleiben. Für während der Wahlzeit ausgeschiedene Vorstandsmitglieder ist in der nächsten Versammlung die Nachwahl vorzunehmen.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder wenn dies von der Hälfte der Mitglieder beantragt wird, mindestens 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einberufen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - 1.1 Aufnahme neuer Mitglieder
 - 1.2 Aufstellung eines Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses
 - 1.3 Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder- und Versammlung
 - 1.4 Vorbereitung der Versammlungen
 - 1.5 Unterbreitung von Vorschlägen für die Wahl des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter
 - 1.6 Unterbreitung von Vorschlägen für die Ernennung zu Ehrenmitgliedern des StFeuV Worms
 - 1.7 Ausschluss von Mitgliedern
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitglieder- und Versammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen zu unterrichten. Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung oder Stimmenübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Der Vorstand wirkt auf eine einvernehmliche Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Worms hin.

§ 12 Kassenwesen und Verwaltung

1. Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Verbandszwecke werden aufgebracht durch:
 - 1.1 Jährliche Mitgliedsbeiträge
 - 1.2 Freiwillige Zuwendungen
2. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird jeweils von der Versammlung festgelegt. Vorschläge werden durch den Vorstand unterbreitet.
3. Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

- 4 Über Einnahmen und Ausgaben sind vom Kassenverwalter ordnungsgemäß Aufzeichnungen (Kassenbuch) zu führen. EDV-Kassenführung ist möglich.
Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Vorsitzenden (im Verhinderungsfall von dem durch ihn bestellten Stellvertreter) schriftlich angewiesen worden sind und nach dem von der Verbandsversammlung beschlossenen Haushaltsplan Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- 5 Die durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen aufkommenden Verbandsgelder dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; insbesondere darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6 Alle Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; bare Auslagen werden erstattet. Über die Höhe von Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Reisespesen beschließt die Verbandsversammlung bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes.
- 7 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenverwalter gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- 8 Den Unterabteilungen (Kommandos der Löschzüge der Feuerwehr Worms) des StfeuvWorms bleibt es vorbehalten eine Kasse für kameradschaftliche Zwecke zu führen und in eigener Zuständigkeit zu regeln; sie darf jedoch dem Zweck des Verbandes nicht zuwiderlaufen.
- 9 Wichtige Mitteilungen des Verbandes erfolgen durch Rundschreiben.

§ 13 Auflösung

1. Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn in einer hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder eine Auflösung des Verbandes entschieden wird.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das vorhandene Vermögen an die Stadt Worms überstellt, die es ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens, wie z.B. „Soziale Fürsorge für die Feuerwehrangehörigen“ zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. November 1995 in Worms-Abenheim genehmigt und tritt am selben Tage in Kraft.

Worms, den 17. November 1995

Der Verbandsvorsitzende

Stadtfeuerwehrverband der Stadt Worms e.V.